

R E G L E M E N T

FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN



DER EINWOHNERGEMEINDE KIRCHENTHURNEN

Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen erlässt, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 2 des Organisationsreglementes vom 14. Juli 1975, das folgende

REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Art. 2

Begriffs-
bestimmungen

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II Führung in ausserordentlichen Lagen

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch Stimmbürger der Gemeinde.

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

II Katastrophenorganisation

Art. 5

Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeinderat,
- b dem Stabsorgan,
- c dem Einsatzleiter
- d den Einsatzkräften.

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a ernennt die Funktionsträger des Stabsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,

- c verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen,
- f leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Art. 7

Stabsorgan

¹ Das Stabsorgan besteht aus einem Chef sowie allfälligen Stellvertretern.

² Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem es:

- a seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Art. 8

Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Art. 10

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1988 angenommen.

Kirchenthurnen, 10. Dezember 1988

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 20. November 1988 bis am 30. Dezember 1988 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist am 19. November 1988 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 17. November 1988 im Amtsanzeiger Seftigen bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

3128 Kirchenthurnen, 15. Januar 1989

Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt

Bern, 20. April 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:



Regierungsrat P. Schmid